

Haushaltssatzung der Gemeinde Möllenhagen

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Möllenhagen vom 22.04.2021 Beschluss Nr. 5/2021 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.037.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.305.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.207.200 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.788.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	3.168.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.379.700 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	282.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	233.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	48.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.136.845 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 307 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 396 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 348 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 4,30 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:

Ergebnishaushalt

DK 0100	THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
DK 0101	Personalaufwendungen
DK 0102	Aufwendungen THH 2 Zentrale Finanzdienstleistungen
DK 0103	Aufwendungen Bauhof
DK 0104	Aufwendungen Feuerwehren
DK 0105	Aufwendungen Wahlen
DK 0106	Aufwendungen Wohnungswesen und Dorfgemeinschaftshäuser
DK 0107	Aufwendungen Amtshaus Möllenhagen
DK 0108	Aufwendungen Regionale Schule und Turnhalle
DK 0109	Aufwendungen Gemeindestraßen
DK 0110	Aufwendungen Interne Leistungsverrechnung
DK 0111	Aufwendungen Gewerbesteuer
DK 0112	Aufwendungen Schullastenausgleich
DK 0113	Aufwendungen Heimat- und Kulturpflege
DK 0114	Aufwendungen Wald, Forsten, Baumpflegemaßnahmen
DK 0115	Abschreibungen
DK 0116	Wertberichtigungen

Finanzhaushalt

DK 0200	THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
DK 0201	Personalauszahlungen
DK 0202	Auszahlungen THH 2 Zentrale Finanzdienstleistungen
DK 0203	Auszahlungen Bauhof
DK 0204	Auszahlungen Feuerwehren
DK 0205	Auszahlungen Wahlen
DK 0206	Auszahlungen Wohnungswesen und Dorfgemeinschaftshäuser
DK 0207	Auszahlungen Amtshaus Möllenhagen
DK 0208	Auszahlungen Regionale Schule und Turnhalle
DK 0209	Auszahlungen Gemeindestraßen
DK 0210	Auszahlungen Interne Leistungsverrechnung
DK 0211	Auszahlungen Gewerbesteuer
DK 0212	Auszahlungen Schullastenausgleich
DK 0213	Auszahlungen Heimat- und Kulturpflege
DK 0214	Auszahlungen Wald, Forsten, Baumpflegemaßnahmen

Investitionen

DK 0800	Investitionen THH 1
---------	---------------------

DK 0801 Investitionen Regionale Schule und Turnhalle
DK 0802 Investitionen Feuerwehren

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2% der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 % der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Wertgrenze für unabweisbare Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie **15.000 €** nicht übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -633.026,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -3.262.768,00 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 5.210.715,02 EUR.

Möllenhagen, den 02.06.2021



Der Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 01.06.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

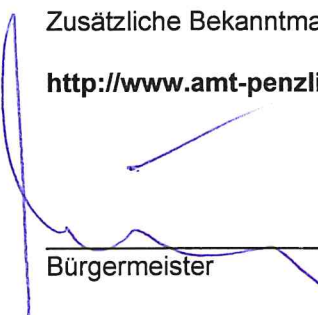
Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 3.136.845 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 2.155.448 EUR genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 15.06.2021 bis zum 21.06.2021 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am 14.06.2021.

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage:

<http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzlin/Gemeinden/Möllenhausen/Ortsrecht> am 14.06.2021


Bürgermeister

